

Waldorfkindergarten- und Waldorfschulverein Dachsberg e.V.

Schulvertrag

für den Schüler/die Schülerin:

Vorname

Name

Geburtsdatum

Vertragsbeginn

zwischen dem

Waldorfkindergarten- und Waldorfschulverein Dachsberg e.V.

und

Namen der Erziehungsberechtigten

Straße

PLZ/Wohnort

Telefon

Mobiltelefon

E-Mail-Adresse

„Sie werden als Lehrer die Notwendigkeit haben, auf der einen Seite Ihren Schülern die Natur verständlich zu machen, auf der anderen Seite sie hinzuführen zu einer gewissen Auffassung des geistigen Lebens. Ohne mit der Natur bekannt zu sein, wenigstens in einem gewissen Grade, und ohne ein Verhältnis zum geistigen Leben zu haben, kann sich heute der Mensch auch nicht in das soziale Leben hineinstellen.“

Rudolf Steiner,
Allgemeine Menschenkunde,
3. Vortrag, S. 47

Stand: 11.7.2015

Seite 1 von 4

Zum Bildsteinfelsen 26
79875 Dachsberg /Urberg
www.waldorfschule-dachsberg.de

Tel. 07672/906226
Fax 07672/481575
sekretariat@waldorfschule-dachsberg.de

Sparkasse St.Blasien
IBAN: DE03 6805 2230 0000 0307 91
BIC: SOLADES1STB

1. GRUNDLAGEN DES VERTRAGES

Im Sinne des obigen Zitates arbeitet die WALDORFSCHULE DACHSBERG eng mit dem Trägerverein und dem Personal des biologisch-dynamisch bewirtschafteten Goldenhofes zusammen und strebt die Zusammenarbeit mit anderen Betrieben aus Handwerk, Industrie und Dienstleistung an.

Die Schule stellt sich die Bildungsaufgabe, künstlerische und intellektuelle Arbeit einerseits mit der Arbeit in der Landwirtschaft, dem Handwerk und sozialer Arbeit andererseits zusammenwirken zu lassen.

Die Erziehungsberechtigten erkennen an, dass das der WALDORFSCHULE DACHSBERG anvertraute Kind vom Lehrerkollegium dieser Schule auf Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners unterrichtet und erzogen wird.

Staatliche Abschlüsse stehen nicht im Vordergrund des erzieherischen Wirkens.

Die Oberstufe schließt nach der 12. Klasse mit einer selbständigen Arbeit und einem Theaterstück ab.

Zusätzlich ist der Realschul- oder der Hauptschulabschluss möglich. Ein 13. Schuljahr mit Abitur kann dann, wenn ein Schüler befähigt ist und es wünscht, eigenverantwortlich an einer anderen Waldorfschule, die dies anbietet, absolviert werden.

Die Erziehungsberechtigten sind bereit, die pädagogischen Ziele der Schule in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft zu verwirklichen. Sie haben davon Kenntnis genommen, dass unter anderem die Klassenelternabende, eventuelle Elternseminare, Vorträge und Arbeitsgruppen dazu dienen, die Pädagogik zu verdeutlichen. Diese sollen die Zusammenarbeit der Lehrer und Erziehungsberechtigten zum Wohle des Kindes festigen und pflegen. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen liegt im gemeinsamen Interesse von Eltern und Lehrern.

2. MITGLIEDSCHAFT IM TRÄGERVEREIN

Schulträger ist der WALDORFKINDERGARTEN- UND WALDORFSCHULVEREIN DACHSBERG e.V.. Die Mitgliedschaft im Verein ist erwünscht. Alle Schulleitern sind eingeladen die Entwicklung der Schule ihrer Kinder aktiv zu begleiten.

Die Erziehungsberechtigten erkennen die jeweils gültige Vereinssatzung als Grundlage dieses Vertrages an, auch ohne Mitglied zu sein. Diese Satzung liegt diesem Vertrag bei.

3. SCHULGELD

Für die Finanzierung der Schule (Ausstattung, Unterhaltung, Lehrpersonal, Verwaltung) reichen die staatlichen Zuschüsse nicht aus. Daher muss Schulgeld erhoben werden.

Das Schulgeld ist in der jeweils aktuellen Beitragsordnung festgelegt, die Bestandteil dieses Vertrages ist. Das Schuljahr dauert vom 1.8. bis zum 31.7. des Folgejahres.

Das festgelegte Schulgeld deckt das notwendig Minimum für den verlustfreien Betrieb der Schule ab. Der Trägerverein ist auf höhere Beiträge derjenigen Eltern angewiesen, denen das möglich ist, da aufgrund von sozialen Notlagen nicht immer alle Eltern in der Lage sind, den vollen Beitrag aufzubringen.

Sollte das Schulgeld nicht in voller Höhe geleistet werden können, so ist dies in einem Gespräch ggf. mit Vorlage der entsprechenden Nachweise zu begründen. Das Schulgeld kann für einen jeweils begrenzten Zeitraum vermindert werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf ein vermindertes Schulgeld.

Die Schule übernimmt keine Kosten für weiterführende Schulen.

4. SPENDEN

Zur Erweiterung und Instandhaltung der Schulgebäude ist die Schule auf Spenden angewiesen. Eltern, Verwandte und Freunde sind eingeladen, durch Spendenleistungen die

Schule zu unterstützen. Über die eingegangenen Spenden und Beiträge geht den Einzählern, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, eine Spendenbescheinigung zu.

5. MITARBEIT IN DER SCHULGEMEINSCHAFT

Das Leben einer Waldorfschulgemeinschaft gewinnt sichtbare Gestalt durch die übernommenen Aufgaben ihrer Mitglieder. Neben den finanziellen Leistungen ist die Schulgemeinschaft auch auf die tatkräftige Unterstützung durch die Erziehungsberechtigten angewiesen. Hierzu gehören:

- Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen und internen Veranstaltungen (z.B. Feste im Jahreslauf, Bazare, Tage der offenen Tür)
- Reinigungsarbeiten, Unterhalts-, Bau-, Garten- oder auch Verwaltungsarbeiten, zusammengefasst unter dem Begriff „Sozialstunden“

Näheres zu den Sozialstunden ist in der Beitragsordnung geregelt.

Zur Durchführung der anstehenden Aufgaben können sich aus der Schulgemeinschaft Arbeitskreise bilden.

6. PROBEZEIT

Das erste Jahr ist für jedes neu an der WALDORFSCHULE DACHSBERG aufgenommene Kind ein Probejahr. In der Probezeit kann der Vertrag schriftlich von beiden Seiten mit einer Frist von 14 Tagen zum Beginn eines Ferienblockes gekündigt werden. Der Probezeitkündigung muss mindestens ein Gespräch zwischen dem Klassenlehrer/-Betreuer und den Erziehungsberechtigten vorausgehen, zu dem der Klassenlehrer/ -betreuer mindestens 1 Woche im voraus einlädt. An diesem Gespräch muss ein weiteres Kollegiumsmitglied und kann eine Person, die die Erziehungsberechtigten benennen, teilnehmen.

Eine Verlängerung der Probezeit ist aufgrund pädagogischer Erwägungen, die mit den Eltern zu besprechen sind, möglich.

7. ORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Der ordentlichen Kündigung von Seiten der Schule muss ein Gespräch vorausgehen, zu dem die Erziehungsberechtigten eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen können. Zu diesem Gespräch lädt die Schule mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Der ordentlichen Kündigung von Seiten der Eltern muss ebenfalls ein Gespräch mit dem entsprechenden Klassenlehrer/-Betreuer vorausgehen. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Seitens der Schule liegt ein Kündigungsgrund vor, wenn das Lehrerkollegium das Vertrauensverhältnis als nachhaltig gestört ansieht oder wenn die Erziehungsberechtigten ihren Beitrags- und sonstigen Verpflichtungen trotz einmaliger schriftlicher Mahnung sowie eines Gespräches, zu dem mit einer Frist von min. einer Woche eingeladen wird, nicht nachkommen.

Das Schulverhältnis endet nur dann ohne Kündigung, wenn die letzte Klasse der WALDORFSCHULE DACHSBERG abgeschlossen ist.

8. SCHULBESUCHSPFLICHT

Die Schüler sind zu regelmäßigem Besuch des für sie verbindlichen Unterrichts sowie der sonstigen für verbindlich erklärten Veranstaltungen der Schule verpflichtet. Die Erziehungsberechtigten sind gehalten, Beurlaubungen rechtzeitig und schriftlich zu beantragen. Bei Versäumnis des Unterrichts und verbindlicher Schulveranstaltungen muss die Schule sofort informiert werden. Sollte dies aus wichtigem Grund nicht möglich sein, so ist diese Informationspflicht spätestens innerhalb der folgenden 2 Tage zu erfüllen.

9. INFEKTIONSSCHUTZ

Die Erziehungsberechtigten haben die Schule unverzüglich, nachdem sie Kenntnis von einer ansteckenden Infektionskrankheit oder von Läusen etc. erhalten haben, zu informieren.

10. DATENSCHUTZ

Alle Angaben in diesem Vertrag unterliegen dem Datenschutz. Sie werden streng vertraulich behandelt und sind nur den unmittelbar mit der organisatorischen Abwicklung betrauten Mitarbeitern der Verwaltung, den Mitgliedern eines zuständigen Elternremiums und dem Vorstand zugänglich.

Allerdings erklären sich die Unterzeichner bis auf Widerruf damit einverstanden, dass Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen gespeichert und zu schulischen Zwecken an Lehrer- und Elterngruppen weitergegeben werden können, und dass der Schulträger Bilder von Schülern und Eltern im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in seinen Publikationen oder auf seiner Homepage veröffentlicht. Für eine missbräuchliche Nutzung durch Dritte übernimmt der Vertragsgeber keine Haftung.

Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, dass ihr Name, ihre Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse in der Schuladressliste aufgeführt und an alle Erziehungsberechtigten, das Kollegium und die Vorstände weitergegeben werden.

11. BESTANDTEILE DES VERTRAGS

sind (in der jeweils gültigen Fassung)

- die Satzung Waldorfkindergarten- und Waldorfschulverein Dachsberg e.V.
- die Schulordnung
- die Beitragsordnung
- die Belehrung gemäß Infektionsschutzgesetz

12. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist der der Schule nächstliegende Gerichtsstandort.

13. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

Ort und Datum: _____

für den Vorstand:

der / die Erziehungsberechtigte/n:

Waldorfkindergarten- und Waldorfschulverein Dachsberg e.V.

Schulvertrag

für den Schüler/die Schülerin:

Vorname

Name

Geburtsdatum

Vertragsbeginn

zwischen dem

Waldorfkindergarten- und Waldorfschulverein Dachsberg e.V.

und

Namen der Erziehungsberechtigten

Straße

PLZ/Wohnort

Telefon

Mobiltelefon

E-Mail-Adresse

„Sie werden als Lehrer die Notwendigkeit haben, auf der einen Seite Ihren Schülern die Natur verständlich zu machen, auf der anderen Seite sie hinzuführen zu einer gewissen Auffassung des geistigen Lebens. Ohne mit der Natur bekannt zu sein, wenigstens in einem gewissen Grade, und ohne ein Verhältnis zum geistigen Leben zu haben, kann sich heute der Mensch auch nicht in das soziale Leben hineinstellen.“

Rudolf Steiner,
Allgemeine Menschenkunde,
3. Vortrag, S. 47

Ausfertigung für die Verwaltung

Stand: 11.7.2015

Seite 1 von 4

Zum Bildsteinfelsen 26
79875 Dachsberg /Urberg
www.waldorfschule-dachsberg.de

Tel. 07672/906226
Fax 07672/481575
sekretariat@waldorfschule-dachsberg.de

Sparkasse St.Blasien
IBAN: DE03 6805 2230 0000 0307 91
BIC: SOLADES1STB

1. GRUNDLAGEN DES VERTRAGES

Im Sinne des obigen Zitates arbeitet die WALDORFSCHULE DACHSBERG eng mit dem Trägerverein und dem Personal des biologisch-dynamisch bewirtschafteten Goldenhofes zusammen und strebt die Zusammenarbeit mit anderen Betrieben aus Handwerk, Industrie und Dienstleistung an.

Die Schule stellt sich die Bildungsaufgabe, künstlerische und intellektuelle Arbeit einerseits mit der Arbeit in der Landwirtschaft, dem Handwerk und sozialer Arbeit andererseits zusammenwirken zu lassen.

Die Erziehungsberechtigten erkennen an, dass das der WALDORFSCHULE DACHSBERG anvertraute Kind vom Lehrerkollegium dieser Schule auf Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners unterrichtet und erzogen wird.

Staatliche Abschlüsse stehen nicht im Vordergrund des erzieherischen Wirkens.

Die Oberstufe schließt nach der 12. Klasse mit einer selbständigen Arbeit und einem Theaterstück ab.

Zusätzlich ist der Realschul- oder der Hauptschulabschluss möglich. Ein 13. Schuljahr mit Abitur kann dann, wenn ein Schüler befähigt ist und es wünscht, eigenverantwortlich an einer anderen Waldorfschule, die dies anbietet, absolviert werden.

Die Erziehungsberechtigten sind bereit, die pädagogischen Ziele der Schule in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft zu verwirklichen. Sie haben davon Kenntnis genommen, dass unter anderem die Klassenelternabende, eventuelle Elternseminare, Vorträge und Arbeitsgruppen dazu dienen, die Pädagogik zu verdeutlichen. Diese sollen die Zusammenarbeit der Lehrer und Erziehungsberechtigten zum Wohle des Kindes festigen und pflegen. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen liegt im gemeinsamen Interesse von Eltern und Lehrern.

2. MITGLIEDSCHAFT IM TRÄGERVEREIN

Schulträger ist der WALDORFKINDERGARTEN- UND WALDORFSCHULVEREIN DACHSBERG e.V.. Die Mitgliedschaft im Verein ist erwünscht. Alle Schulleitern sind eingeladen die Entwicklung der Schule ihrer Kinder aktiv zu begleiten.

Die Erziehungsberechtigten erkennen die jeweils gültige Vereinssatzung als Grundlage dieses Vertrages an, auch ohne Mitglied zu sein. Diese Satzung liegt diesem Vertrag bei.

3. SCHULGELD

Für die Finanzierung der Schule (Ausstattung, Unterhaltung, Lehrpersonal, Verwaltung) reichen die staatlichen Zuschüsse nicht aus. Daher muss Schulgeld erhoben werden.

Das Schulgeld ist in der jeweils aktuellen Beitragsordnung festgelegt, die Bestandteil dieses Vertrages ist. Das Schuljahr dauert vom 1.8. bis zum 31.7. des Folgejahres.

Das festgelegte Schulgeld deckt das notwendig Minimum für den verlustfreien Betrieb der Schule ab. Der Trägerverein ist auf höhere Beiträge derjenigen Eltern angewiesen, denen das möglich ist, da aufgrund von sozialen Notlagen nicht immer alle Eltern in der Lage sind, den vollen Beitrag aufzubringen.

Sollte das Schulgeld nicht in voller Höhe geleistet werden können, so ist dies in einem Gespräch ggf. mit Vorlage der entsprechenden Nachweise zu begründen. Das Schulgeld kann für einen jeweils begrenzten Zeitraum vermindert werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf ein vermindertes Schulgeld.

Die Schule übernimmt keine Kosten für weiterführende Schulen.

4. SPENDEN

Zur Erweiterung und Instandhaltung der Schulgebäude ist die Schule auf Spenden angewiesen. Eltern, Verwandte und Freunde sind eingeladen, durch Spendenleistungen die

Schule zu unterstützen. Über die eingegangenen Spenden und Beiträge geht den Einzählern, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, eine Spendenbescheinigung zu.

5. MITARBEIT IN DER SCHULGEMEINSCHAFT

Das Leben einer Waldorfschulgemeinschaft gewinnt sichtbare Gestalt durch die übernommenen Aufgaben ihrer Mitglieder. Neben den finanziellen Leistungen ist die Schulgemeinschaft auch auf die tatkräftige Unterstützung durch die Erziehungsberechtigten angewiesen. Hierzu gehören:

- Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen und internen Veranstaltungen (z.B. Feste im Jahreslauf, Bazare, Tage der offenen Tür)
- Reinigungsarbeiten, Unterhalts-, Bau-, Garten- oder auch Verwaltungsarbeiten, zusammengefasst unter dem Begriff „Sozialstunden“

Näheres zu den Sozialstunden ist in der Beitragsordnung geregelt.

Zur Durchführung der anstehenden Aufgaben können sich aus der Schulgemeinschaft Arbeitskreise bilden.

6. PROBEZEIT

Das erste Jahr ist für jedes neu an der WALDORFSCHULE DACHSBERG aufgenommene Kind ein Probejahr. In der Probezeit kann der Vertrag schriftlich von beiden Seiten mit einer Frist von 14 Tagen zum Beginn eines Ferienblockes gekündigt werden. Der Probezeitkündigung muss mindestens ein Gespräch zwischen dem Klassenlehrer/-Betreuer und den Erziehungsberechtigten vorausgehen, zu dem der Klassenlehrer/ -betreuer mindestens 1 Woche im voraus einlädt. An diesem Gespräch muss ein weiteres Kollegiumsmitglied und kann eine Person, die die Erziehungsberechtigten benennen, teilnehmen.

Eine Verlängerung der Probezeit ist aufgrund pädagogischer Erwägungen, die mit den Eltern zu besprechen sind, möglich.

7. ORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Der ordentlichen Kündigung von Seiten der Schule muss ein Gespräch vorausgehen, zu dem die Erziehungsberechtigten eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen können. Zu diesem Gespräch lädt die Schule mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Der ordentlichen Kündigung von Seiten der Eltern muss ebenfalls ein Gespräch mit dem entsprechenden Klassenlehrer/-Betreuer vorausgehen. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Seitens der Schule liegt ein Kündigungsgrund vor, wenn das Lehrerkollegium das Vertrauensverhältnis als nachhaltig gestört ansieht oder wenn die Erziehungsberechtigten ihren Beitrags- und sonstigen Verpflichtungen trotz einmaliger schriftlicher Mahnung sowie eines Gespräches, zu dem mit einer Frist von min. einer Woche eingeladen wird, nicht nachkommen.

Das Schulverhältnis endet nur dann ohne Kündigung, wenn die letzte Klasse der WALDORFSCHULE DACHSBERG abgeschlossen ist.

8. SCHULBESUCHSPFLICHT

Die Schüler sind zu regelmäßigem Besuch des für sie verbindlichen Unterrichts sowie der sonstigen für verbindlich erklärten Veranstaltungen der Schule verpflichtet. Die Erziehungsberechtigten sind gehalten, Beurlaubungen rechtzeitig und schriftlich zu beantragen. Bei Versäumnis des Unterrichts und verbindlicher Schulveranstaltungen muss die Schule sofort informiert werden. Sollte dies aus wichtigem Grund nicht möglich sein, so ist diese Informationspflicht spätestens innerhalb der folgenden 2 Tage zu erfüllen.

9. INFEKTIONSSCHUTZ

Die Erziehungsberechtigten haben die Schule unverzüglich, nachdem sie Kenntnis von einer ansteckenden Infektionskrankheit oder von Läusen etc. erhalten haben, zu informieren.

10. DATENSCHUTZ

Alle Angaben in diesem Vertrag unterliegen dem Datenschutz. Sie werden streng vertraulich behandelt und sind nur den unmittelbar mit der organisatorischen Abwicklung betrauten Mitarbeitern der Verwaltung, den Mitgliedern eines zuständigen Elternremiums und dem Vorstand zugänglich.

Allerdings erklären sich die Unterzeichner bis auf Widerruf damit einverstanden, dass Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen gespeichert und zu schulischen Zwecken an Lehrer- und Elterngruppen weitergegeben werden können, und dass der Schulträger Bilder von Schülern und Eltern im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in seinen Publikationen oder auf seiner Homepage veröffentlicht. Für eine missbräuchliche Nutzung durch Dritte übernimmt der Vertragsgeber keine Haftung.

Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, dass ihr Name, ihre Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse in der Schuladressliste aufgeführt und an alle Erziehungsberechtigten, das Kollegium und die Vorstände weitergegeben werden.

11. BESTANDTEILE DES VERTRAGS

sind (in der jeweils gültigen Fassung)

- die Satzung Waldorfkindergarten- und Waldorfschulverein Dachsberg e.V.
- die Schulordnung
- die Beitragsordnung
- die Belehrung gemäß Infektionsschutzgesetz

12. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist der der Schule nächstliegende Gerichtsstandort.

13. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

Ort und Datum: _____

für den Vorstand:

der / die Erziehungsberechtigte/n:
